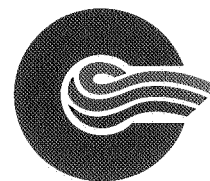


Ø ISR 2/1/2007



Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60
Markt 8

48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 025 41 / 9 29 - 3 20
Telefax 025 41 / 9 29 - 333

e-mail: ingo.kopietz
@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Datum	Durchwahl
	Ha/Ko	Ingo Kopietz	21.12.2006	929-322

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Bau-gesetzbuch

61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der Bebauungs-pläne Nr. 87 „Bahnhofsquartier“ und Nr. 88 „Dülmener Straße / Bahnhofstra-ße“

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 87 „Bahnhofsquartier“ und Nr. 88 „Dülmener Straße / Bahnhofstraße“ sowie die 61. Änderung des Flächennutzungs-planes bestehen aus Sicht des Abwasserwerkes Coesfeld keine Bedenken.

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 87 „Bahnhofsquartier“ wurde bislang gewerblich-industriell genutzt und ist bereits durch ein Mischsystem erschlossen. Die vorhandene Kanalisation wird im Zuge der Erschließung des Plangebietes um einen Mischwasserkanal in der „Ladestraße“ erweitert. Eine Überprüfung der Hydraulik wird zurzeit im Zuge der Erschließungsplanung durchgeführt.

Der angestrebten Versickerung der notwendigen Stellplatzanlagen und Verkehrsflächen kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Das zukünftig auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 der Kategorie III, verschmutztes Niederschlagswasser, zuzuordnen sein und muss grundsätzlich gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden.

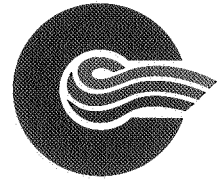
Zusätzlich hat die durch die Ing.-Gesellschaft Dr. Schleicher & Partner mbH durchgeführte Bodenuntersuchung ergeben, dass eine Grundwassergefährdung durch ausgewaschene Schadstoffe nicht ausgeschlossen werden kann.



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 45 009 008
Volksbank Coesfeld (BLZ 401 631 23) 1 732 000

Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) 3 500 200 600
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 534-466



Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Die Entwurfsbegründung zum B-Plan Nr. 87 ist dementsprechend zu überarbeiten.
Auf der Seite 9 ist der Punkt „Entwässerung“ wie folgt zu ändern:

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser und das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen sind an das Mischwassersystem in der „Ladestraße“ und der „Bahnhofstraße“ anzuschließen.

Eine Versickerung des auf den Stellplatzanlagen und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers ist nicht zulässig.

1
0

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 88 „Dülmener Straße / Bahnhofstraße“ ist ebenfalls über ein Mischsystem in der „Dülmener Straße“ und der „Bahnhofstraße“ erschlossen, zusätzliche Flächen sollen nicht an den vorhandenen Kanal angeschlossen werden.

Das Plangebiet ist zum größten Teil durch vorhandene Bebauung versiegelt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser wird über das dafür dimensionierte, vorhandene Mischsystem entwässert.

Die Aufstellung des B-Planes verfolgt das Ziel einer Bestandsfortschreibung für die vorhandenen Nutzungen und die Steuerung weiterer Einzelhandelsnutzungen.

Der Versickerung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen kann aus den o. g. Gründen ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Die Entwurfsbegründung zum B-Plan Nr. 88 ist dementsprechend zu überarbeiten. Die unter Punkt 9. der Entwurfsbegründung getroffenen entwässerungstechnischen Aussagen sind wie folgt zu ändern:

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser und das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen sind an das Mischwassersystem in der „Dülmener Straße“ und der „Bahnhofstraße“ anzuschließen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

1
0

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einarbeitung verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld


Rolf Hackling


i. A. Kopietz
Ingo Kopietz



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 45 009 008
Volksbank Coesfeld (BLZ 401 631 23) 1 732 000

Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) 3 500 200 600
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 534-466

152 2/1/2007

Staatliches Umweltamt Münster

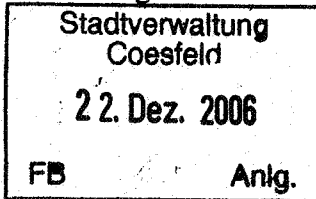


StUA Münster • Postfach 84 40 • 48045 Münster

Hausanschrift:
Nevinghoff 22 • 48147 Münster
E-Mail: poststelle@stua-ms.nrw.de
☎ 0251/2375-0 • Fax: 0251/2375-222

Stadt Coesfeld
DER BÜRGERMEISTER
- 60 – Planung, Bauordnung -
Markt 8

48653 Coesfeld



Auskunft erteilt: Peter Hisler
Telefon: 0251 / 2375 - 284
Mein Zeichen: 3-29.131-558.012/001.01 Hi-24
Verfahren:
Datum: 20.12.2006

Bauleitplanung

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld

Bebauungsplan Nr. 87 "Bahnhofsquartier"

Bebauungsplan Nr. 88 "Dülmener Straße / Bahnhofsstraße"

Ihr Schreiben vom 28.11.2006

Besprechung in Ihrem Hause am 19.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den obigen Bauleitplänen nehme ich wie folgt Stellung:

Bebauungsplan Nr. 87 "Bahnhofsquartier"

Im Geltungsbereich des v.g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit ca. 600 PKW-Stellplätzen geschaffen werden.

Dem Punkt 9 "Immissionsschutz" der Begründung kann entnommen werden, dass für die Beurteilung der Geräuschsituation eine schalltechnische Prognose erstellt wird.

Eine abschließende Stellungnahme zur generellen Realisierbarkeit der geplanten Einzelhandelsnutzungen kann erst nach Vorliegen der Prognose erfolgen.

www.stua-ms.nrw.de

Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Mit dem Bus ab Hauptbahnhof Linie 17 bis Haltestelle Arbeitsamt. Mit der DB Richtungen Gronau und Rheine bis Haltepunkt Nord.
Bei Schadensfällen in den Bereichen Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz außerhalb der Dienstzeit:
☎ 0201-714488 (Nachrichtenbereitschaftszentrale Essen)

Bebauungsplan Nr. 88 "Dülmener Straße / Bahnhofsstraße"


Der südliche Planbereich ist als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen. Zum Schutz der auf der gegenüberliegenden Seite der Dülmener Straße liegenden Wohnnutzungen soll für dieses Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) berechnet werden. Wie Ihnen am 19.12.2006 dargelegt, wird von hier zur Erreichung einer maximalen Flexibilität für das Gewerbegebiet eine Gliederung nach dem Abstandserlass 1998 vorgeschlagen.

Durch Aufnahme der Textlichen Festsetzung "unzulässig Betrieb und Betriebsteile der Abstandsklassen I bis VII" und gleichzeitiger Zulassung der Abstandsklasse VII gem. § 31 Abs. 1 BauGB bei Nachweis ist die Sicherstellung des Immissionsschutzes planungsrechtlich auch hinsichtlich anderer Immissionen, wie z.B. Gerüche, Staub, sichergestellt.

Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Peter Hisler)

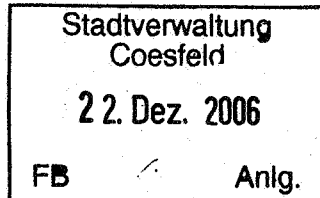
φ 152 2/1/2007
R



Stadtwerke
Coesfeld
Kosi Energy

Stadtwerke Coesfeld GmbH • Postfach 1861 • 48653 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-0
Telefax 02541 / 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen
Bü/Scho

Sachbearbeiter
Bernhard Büning

Durchwahl
9 29-261

Datum
21.12.2006

**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bahnhofsquartier“
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Dülmener Straße/Bahn-
hofstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstel-
lung der o. g. Bebauungspläne werden von Seiten der Stadtwerke
Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

In Punkt 7 der Flächennutzungsplanänderung, Punkt 9 des Bebau-
ungsplanes Nr. 88 und Punkt 10 des Bebauungsplanes Nr. 87 wird auf-
geführt, dass die Versorgung mit Löschwasser aus dem öffentlichen
Trinkwassernetz erfolgen soll.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversor-
gungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das
DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die
öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 3.2 den Nachrang von
Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und
den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahme-
möglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist - wie zuvor
ausgeführt - nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die
nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließge-
wässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen wer-
den kann.



EMAS
GEPÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
Reg.-Nr. D-156-00034



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IdNr.: DE 124468709

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungen).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich -mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.)- nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h., die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 3.3 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Wie bereits im Gespräch am 12.12.2006 mit Ihnen dargestellt scheint es angebracht, alternativ Löschwasserentnahmestellen zum Trinkwassernetz zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit erörtert unter anderem das Niederschlagswasser der neu zu erstellenden Gebäude- und Parkplatzflächen zu sammeln und für Löschwasserzwecke zu nutzen. Des Weiteren wurde über die Einbeziehung von vorhandenen Brunnen in diesem Bereich zur Löschwasserversorgung gesprochen. Eine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ist nicht sicherzustellen.

Bezüglich der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sollten sich die Investoren frühzeitig mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH in Verbindung setzen, um die Versorgung abzustimmen. Je nach Bedarf sind Flächen für Trafostationen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

i. V.


Andreas Böhmer

i. V.


Hubert Meinker


**Stadtwerke
Coesfeld**
Kosi Energy

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-0
Telefax 02541 / 929-100



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
Key-Nr. D-156-00034



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

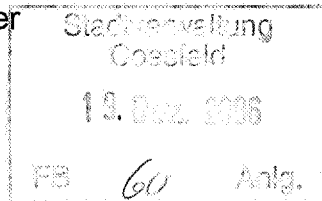
Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IdNr.: DE 124468709

φ KWW + FB 70 + 152
2/1/07

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 -
Planung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9198
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 19.12.2006

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld, Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofsquartier“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Dülmener Straße - Bahnhofstraße“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

zu den drei o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Im Plangebiet befinden sich 3 Altstandorte gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz, deren Böden laut Fachdienst **Altlasten** z.T. erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Durchführung von Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist daher erforderlich und durch einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz gegenüber der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Die Altstandorte wurden ausreichend gekennzeichnet und in der Begründung berücksichtigt.

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen keine Bedenken soweit die ausgewiesene Nutzung der Flächen erst (wie vorgesehen) nach Durchführung von Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen für zulässig erklärt wird.

Der Fachdienst **Grundwasser** erklärt, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen sollte. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Da die B-Plan-Gebiete bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut waren, bestehen seitens des Fachdienstes **Kommunale Abwasserbeseitigung** grundsätzlich keine Bedenken, Schmutz- und Regenwasser an die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Dülmener Straße und Bahnhofstraße anzuschließen (§ 51a III LWG), sofern diese ausreichend hydraulisch leistungsfähig sind (DWA-A 118 vom März 2006).

Es wird auf das erforderliche Verfahren nach § 58 I LWG hingewiesen.

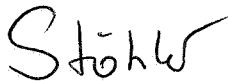
Eine Versickerung von Teilbereichen des Plangebietes ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 7 WHG). Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138 vom April 2005, Rd.erl. des MURL vom 18.05.1998) sind einzuhalten. Es wird um rechtzeitige Einbindung der UWB des Kreises Coesfeld in den weiteren Planungsprozess gebeten.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist für das Plangebiet (SO/MI) eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (96 cbm/h) für mind. 2 Stunden sicher zu stellen. Werden großflächige bauliche Anlagen ohne Sprinkleranlagen gebaut, kann eine Löschwassermenge von bis zu 3.200 Ltr. / Min. für 2 Stunden erforderlich werden.
2. Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50 m sind, so ist am jeweiligen Ende der Stichstraße eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienste und der Feuerwehr herzustellen.
3. Sofern Aufenthaltsräume entstehen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegt, ist hierfür der zweite Rettungsweg baulich (z.B. 2. notwendige Treppe) sicher zu stellen oder es sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Rettungsgeräte und Fahrzeuge (z.B. Hub-Rettungsfahrzeug) zu schaffen.
4. Ob Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr etc. notwendig werden, kann erst im jeweiligen Bauantrags- bzw. Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Seitens des Fachdienstes **Straßenbau** bestehen zu allen drei Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler



Eisenbahn-Bundesamt

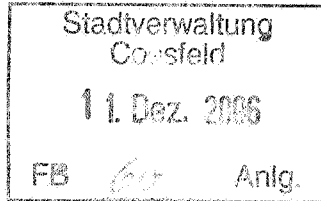
Außenstelle
Essen

φ ISR 2/4/07

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Coesfeld
Postfach 18 43

48638 Coesfeld



Bearbeitung: Werner Knopp
Telefon: (02 01) 24 20-133
Telefax: (02 01) 24 20-199
e-Mail: KnoppW@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 07.12.2006

VMS-Nummer
256038

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

54141/122 Papb 2100/60,98

Betreff: 61. Änderung des FNP; Aufstellung des Bpl. Nr. 87 „Bahnhofsquartier“ und Aufstellung des Bpl. Nr. 88 „Dülmener Straße / Bahnhofstraße“
Bezug: 28.11.06 – 60 – Herr Richter
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bahnhofsquartier“ habe ich Bedenken, da Sie hiermit Grundstückflächen überplanen, die nach meinen Unterlagen noch dem Fachplanungsvorbehalt unterliegen und der Planungshoheit der Gemeinde entzogen sind (BauGB § 38).

Für die betroffenen Flächen ist bei mir ein Antrag auf Freistellung gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die frei zu stellenden Grundstücksflächen bezeichnet und dargestellt sind. Für die Freistellung werde ich dann die Zustimmung der DB AG über die DB Services Immobilien GmbH in Köln einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knopp

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (02 01) 24 20-0
Fax-Nr. +49 (02 01) 24 20-6 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 585 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1585

Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Manteuffel, Uwe

Von: isr stadt und raum [mail@isr-haan.de]
Gesendet: Mittwoch, 20. Dezember 2006 12:53
An: Manteuffel, Uwe
Cc: Richter, Martin
Betreff: Vermerk zum Termin 19.12.2006
Anlagen: 0627_AV_05_termin_19 12 2006_.doc

Sehr geehrter Herr Manteuffel,

anbei der versprochene Vermerk zum gestrigen Termin.

Die farbig dargestellten Flächen sind "Bahnflächen" ergeben sich vermutlich aus unterschiedlichen Besitzverhältnissen (DB AG, DB Imm, Bundeseisenbahnvermögen (BEV)). Die Ladestraße ist offenbar bereits seit längerer Zeit nicht mehr in Bahnbesitz, sondern städtisch. Auf meine Rückfrage, dass Besitz unabhängig der Widmung sei, hat Frau Albertsmeyer hausintern die Frage der Widmung geklärt. Demnach:

"Bezüglich der Straßenfläche (Ladestraße) hat die Rücksprache ergeben, dass eine Entwidmung (Freistellung von Bahnbetriebszwecken) nicht erforderlich ist. "

Nach dieser Aussage muss davon ausgegangen werden, dass die Flächen, die durch den Geltungsbereich des Nr 87 erfasst werden, keinem Fachplanungsvorbehalt unterliegen. Sofern bei Umsetzung der Straßenplanung geringfügige (Bahn-) Flächen außerhalb des Geltungsbereichs in Anspruch genommen werden müssen, ist hier eine Freistellung erforderlich, da die Flächen (s. Karte) gewidmet sind.

Ich hoffe damit Ihre Frage beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Rasch

Mehr Informationen unter: www.isr-haan.de

ISR Stadt + Raum GmbH & Co. KG
Memeler Straße 30, 42781 Haan, Tel: 02129 / 566 209 - 0
GF: Dipl. – Ing. Jochen Füge, Amtsgericht Wuppertal, HRA 19222; HRB 14374

Diese E-Mail und Anhänge sind ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie diese E-Mail aufgrund eines Fehlers der Adressierung oder eines Transmissionsfehlers irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender, indem Sie die E-Mail an mail@isr-haan.de zurücksenden. Die ISR GmbH & Co. KG kann keine Verantwortung für die Inhalte von elektronisch versandten Dokumente übernehmen. Verbindlich sind ausschließlich auf dem Postwege versandte Dokumente, die von einer autorisierten Person unterschrieben wurden.

20.12.2006